



Reglement über die Begabungs- und Begabtenförderung an der städtischen Volksschule (Reglement BBF)

vom 4. Juli 2023
mit Änderungen bis 25. März 2025

Die Schulpflege,

gestützt auf Art. 101 GO¹ und Art. 5^{ter} Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich vom 23. März 1988 (VVZ)²,

*beschliesst*³:

A. Allgemeines

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt das Begabungs- und Begabtenförderungsangebot an der städtischen Volksschule.

Gegenstand
und Geltungs-
bereich

² Das Angebot vertieft oder ergänzt den Lehrplan der Volksschule.

³ Das Reglement gilt nicht für die städtischen Sonderschulen sowie die Kunst- und Sportschule Zürich (K&S Zürich).

Art. 2 Die Teilnahme am Begabungs- und Begabtenförderungsangebot ist freiwillig.

Freiwilligkeit

B. Begabungs- und Begabtenförderungsangebot

Art. 3 ¹ Alle Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Klasse im Rahmen des Regelunterrichts entsprechend ihren Begabungen gefördert.

Förderung
in der Klasse

² Die für den Regelunterricht verantwortliche Lehrperson wird dabei durch eine Fachperson Begabungs- und Begabtenförderung der Schule (Fachperson BBF) beraten und unterstützt.

Art. 4 ¹ Das schulinterne Förderprogramm richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit ausgewiesenen hohen Fähigkeiten oder dem Potenzial zu hoher Leistungsfähigkeit.

Schulinternes
Förder-
programm

² Die Schulen bieten das schulinterne Förderprogramm klassenübergreifend an.

¹ AS 101.100

² AS 412.100

³ ZSPB Nr. 32/2023 vom 4. Juli 2023.

³ Es wird von der Fachperson BBF geleitet.

Forschungs-
zentrum

Art. 5 ¹ Das Forschungszentrum richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit ausgewiesenen exzellenten Fähigkeiten oder dem Potenzial zu exzellenter Leistungsfähigkeit ab der dritten Klasse der Primarstufe.

² Das Schulamt führt pro Schulkreis ein oder mehrere Forschungszentren.

³ Das Forschungszentrum wird von einer Lehrperson Forschungszentrum geleitet.

⁴ Bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern bis und mit der zweiten Klasse der Primarstufe mit Fähigkeiten oder Potenzial gemäss Abs. 1 wird die für den Regelunterricht verantwortliche Lehrperson durch die Lehrperson Forschungszentrum beraten und unterstützt.

Unterricht im
schulinternen
Förderpro-
gramm und im
Forschungs-
zentrum

Art. 6 ¹ Der Unterricht im schulinternen Förderprogramm und im Forschungszentrum findet in der Regel an einem fixen Halbtage pro Woche statt.

² Eine vorübergehend erweiterte Teilnahme ist ausnahmsweise möglich.

Verhältnis der
Förderebenen

Art. 7 ¹ Eine Schülerin oder ein Schüler durchläuft vor der Aufnahme in das Forschungszentrum in der Regel zunächst die Förderung in der Klasse und das schulinterne Förderprogramm.

² Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler ohne vorherigen Besuch des schulinternen Förderprogramms in das Forschungszentrum aufgenommen werden.

³ Das Verlassen des schulinternen Förderprogramms oder des Forschungszentrums oder ein Wechsel zwischen den beiden Angeboten ist jederzeit möglich.

Aufnahme
in das schul-
interne Förder-
programm oder
das Forschungs-
zentrum
a. Allgemein

Art. 8 ¹ Die Aufnahmevoraussetzungen für das schulinterne Förderprogramm oder das Forschungszentrum richten sich nach Art. 5^{bis} VVZ⁴.

² Die bisherigen Leistungen sowie das entsprechende Potenzial werden gleichermassen berücksichtigt.

³ Mit der Aufnahme in das schulinterne Förderprogramm oder das Forschungszentrum wird eine Beobachtungszeit festgelegt.

⁴ Für die Prüfung der Aufnahme in das Forschungszentrum wird ein Einschätzungsbogen der Fachstelle Begabungsförderung verwendet.

⁴ vom 23. März 1988, AS 412.100.

Art. 9 ¹ An der Vorbereitung für den Aufnahmeentscheid sind stets beteiligt: b. Vorbereitung Aufnahmeentscheid

- a. die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Eltern;
- b. die für den Regelunterricht verantwortliche Lehrperson;
- c. je nach Angebot die Fachperson BBF oder die Lehrperson Forschungszentrum.

² In der Regel beantragt die Fachperson BBF oder die Lehrperson Forschungszentrum der Schulleitung auf Empfehlung der für den Regelunterricht verantwortlichen Lehrperson die Aufnahme in das schulinterne Förderprogramm oder das Forschungszentrum.

³ Die Eltern erteilen ihre Zustimmung zur Aufnahme in das betreffende Angebot im Rahmen der Standortbestimmung (schulisches Standortgespräch).

Art. 10 ¹ Bei Einigkeit zwischen den Beteiligten entscheidet die Schulleitung über die Aufnahme. c. Aufnahmeentscheid

² Bei fehlender Einigkeit entscheidet vorbehältlich Abs. 3 und Art. 2 das Präsidium der Kreisschulbehörde.

³ Beabsichtigt das Präsidium der Kreisschulbehörde, eine Schülerin oder einen Schüler in das Forschungszentrum aufzunehmen, obwohl die Lehrperson Forschungszentrum dies ablehnt, kann die Aufnahme nur erfolgen, wenn das Schulamt ihr vorgängig zustimmt; das Präsidium der Kreisschulbehörde stellt dem Schulamt dazu Antrag.

Art. 11 ¹ Der Aufnahmeentscheid umfasst auch eine allfällige erweiterte Teilnahme am schulinternen Förderprogramm und am Forschungszentrum gemäss Art. 6 Abs. 2. d. Dispensation

² Die erforderliche Dispensation von Lektionen des Regelunterrichts gilt damit als erteilt.

Art. 12 Im Übrigen gelten für das Verfahren §§ 24–26 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)⁵ sinngemäss. e. Anwendbarkeit der VSM

Art. 13 ¹ Eine Überprüfung des Verbleibs im schulinternen Förderprogramm oder im Forschungszentrum findet mindestens einmal jährlich statt. Überprüfung Verbleib im schulinternen Förderprogramm und im Forschungszentrum

² Sind die jeweiligen Voraussetzungen weiterhin erfüllt, stellt die Fachperson BBF oder die Lehrperson Forschungszentrum der Schulleitung den Antrag auf Verbleib im betreffenden Angebot.

⁵ vom 11. Juli 2007, LS 412.103.

³ Im Übrigen gelten für das Verfahren Art. 9–12 sowie § 28 VSM⁶ sinngemäss.

C. Fachstelle Begabungsförderung und weiteres Personal

Fachstelle
Begabungs-
förderung

Art. 14 ¹ Das Schulamt führt eine Fachstelle Begabungsförderung.

² Die Fachstelle Begabungsförderung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Vertretung der Begabungs- und Begabtenförderung in der strategischen und operativen Arbeit des Schulamts, gegenüber anderen städtischen Stellen sowie nach aussen;
- b. Beratung und Unterstützung der Schulkreise, Schulen, Fachpersonen BBF und Lehrpersonen Forschungszentrum;
- c. Personalführung der Lehrpersonen Forschungszentrum und Koordination der Tätigkeiten der Forschungszentren;
- d. Angebot von Weiterbildungen zur Begabungs- und Begabtenförderung;
- e. Mitwirkung an der Schulentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Koordination der Begabungs- und Begabtenförderung mit der regel- und sonderpädagogischen Förderung in der städtischen Volksschule;
- f. Verantwortung für ein Netzwerk von Mentorinnen und Mentoren.

Anstellung
Fachpersonen
BBF und Lehr-
personen
Forschungs-
zentrum

Art. 15 ¹ Die Anstellung der Fachpersonen BBF und der Lehrpersonen Forschungszentrum richtet sich nach der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule⁷.

² Anstellungsinstanz der Fachpersonen BBF ist das Präsidium der Kreisschulbehörde, Anstellungsinstanz der Lehrpersonen Forschungszentrum die Direktorin oder der Direktor des Schulamts.

Expertinnen
und Experten

Art. 16 ¹ Expertinnen und Experten können im schulinternen Förderprogramm und im Forschungszentrum zur punktuellen Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei komplexen Fragestellungen beigezogen werden.

² Sie sind im Rahmen eines Auftragsverhältnisses mit der Stadt tätig.

⁶ vom 11. Juli 2007, LS 412.103.

⁷ vom 2. Oktober 2019, AS 177.500.

³ Die Erteilung des Auftrags erfolgt:

- a. im Rahmen des schulinternen Förderprogramms durch die Schulleitung auf Antrag der Fachperson BBF;
- b. im Rahmen des Forschungszentrums durch die Fachstelle Begabungsförderung auf Antrag der Lehrperson Forschungszentrum.

⁴ Expertinnen und Experten werden entschädigt.

Art. 17 ¹ Mentorinnen und Mentoren können im schulinternen Förderprogramm und im Forschungszentrum zur Unterstützung und Begleitung der Schülerinnen und Schüler als fachliche und persönliche Vorbilder beigezogen werden.

Mentorinnen
und Mentoren

² Sie sind im Rahmen eines Auftragsverhältnisses mit der Stadt tätig.

³ Die Erteilung des Auftrags erfolgt durch die Fachstelle Begabungsförderung:

- a. im Rahmen des schulinternen Förderprogramms auf Antrag der Fachperson BBF;
- b. im Rahmen des Forschungszentrums auf Antrag der Lehrperson Forschungszentrum.

⁴ Die Tätigkeit der Mentorinnen und Mentoren wird nicht entschädigt; über Ausnahmen, insbesondere in Härtefällen, entscheidet die Leitung des Bereichs Pädagogik des Schulamts.

D. Schlussbestimmungen

Art. 18 Dieses Reglement tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Inkrafttreten

Art. 19 Dieses Reglement ersetzt das Reglement für die Fachstelle für Begabungsförderung und das Begabtenförderprogramm «Universikum» an der Volksschule der Stadt Zürich (Universikum-Reglement)⁸ für die einzelnen Schulen ab dem im Anhang festgelegten Zeitpunkt.

Übergangs-
bestimmung

Art. 20 Das Reglement für die Fachstelle für Begabungsförderung und das Begabtenförderprogramm «Universikum» an der Volksschule der Stadt Zürich (Universikum-Reglement) vom 26. Februar 2013⁹ wird per 31. Juli 2026 aufgehoben.

Aufhebung bis-
herigen Rechts

⁸ vom 26. Februar 2013, AS 412.190.

⁹ AS 412.190

Anhang

Einführung Begabungs- und Begabtenförderung

Für folgende Schulen wird das Begabungs- und Begabtenförderungsangebot gemäss diesem Reglement eingeführt:

1. Ab Schuljahr 2023/2024

Schulkreis	Schulhaus
Uto	– Bachtobel – Bühl – Gabler – Entlisberg – Friesenberg – Sihlweid
Letzi	– Altweg – Buchlern – Loogarten – Triemli
Limmattal	– Hardau – Limmat – Pfingstweid
Waidberg	– Allenmos – Milchbuck – Riedhof–Pünten – Rütihof – Waidhalde – Weinberg–Turner
Zürichberg	– Hirschengraben–Schanzengraben – Riesbach – Langmatt

Schulkreis	Schulhaus
Glattal	– Apfelbaum – Blumenfeld – Buchwiesen – Buhn – Buhnrain – Campus Glattal – Gubel – Holderbach – Im Birch (Primar) – Käferholz – Kolbenacker – Kugeliloo – Liguster – Riedhalden – Schauenberg
Schwamendingen	– Luchswiesen – Probstei

2. Ab Schuljahr 2024/2025¹⁰

Schulkreis	Schulhaus
Uto	– Allmend – Lavater – Leimbach – Wollishofen / Im Lee
Letzi	– Altstetterstrasse – Dachslern–Feldblumen – Freilager – In der Ey
Limmattal	– Albisriederplatz – Sihlfeld

¹⁰ Fassung gem. Beschluss der Schulpflege Nr. 19/2024 vom 9. April 2024;
Inkrafttreten 1. August 2024.

Schulkreis	Schulhaus
Waidberg	– Am Wasser – Guggach – Hutten – Letten – Nordstrasse – Vogtsrain
Zürichberg	– Balgrist – Bungertwies – Hirslanden (Primar) – Karthaus–Münchhalde
Glattal	– Hürstholz – Im Birch (Sek) – Im Isengrind – Thurgauerstrasse
Schwamendingen	– Mattenhof – Saatlen – Stettbach

3. Ab Schuljahr 2025/2026¹¹

Schulkreis	Schulhaus
Uto	– Borrweg – Döltschi – Falletsche – Hans-Asper – Manegg – Neubühl
Letzi	– Kappeli (Sek) – Untermoos – Utogrund
Limmattal	– Aemtler (Primar) – Zurlinden

¹¹ Fassung gem. Beschluss der Schulpflege Nr. 15/2025 vom 25. März 2025;
Inkrafttreten 1. August 2025.

Schulkreis	Schulhaus
Waidberg	– Bläsi – Riedtli (Primar) – Scherr
Zürichberg	– Fluntern – Heubeeribühl – Hirslanden (Sek) – Ilgen – Looren
Glattal	– Himmeri
Schwamendingen	– Auhof – Herzogenmühle – Hirzenbach – Leutschenbach

4. Ab Schuljahr 2026/2027¹²

Schulkreis	Schulhaus
Uto	– Aegerten – Küngenmatt – Rebhügel
Letzi	– Chriesiweg – Grünau – Im Herrlig – Kappeli (Primar) – Letzi
Limmattal	– Aemtler B – Aussersihl – Feld – Im Gut – Kornhaus – Schütze
Zürichberg	– Krähenbühlstrasse

¹² Fassung gem. Beschluss der Schulpflege Nr. 15/2025 vom 25. März 2025;
Inkrafttreten 1. August 2025.

Schulkreis	Schulhaus
Waidberg	– Brunnenhof – Lachenzelg
Schwamendingen	– Ahorn-Friedrich – Auzelg